

Ärztliche Schweigepflicht und Geheimhaltungspflicht

1. Strafrechtlicher Schutz

Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht **alternativ** dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) oder dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB), je nachdem, ob das Geheimnis die ärztliche Tätigkeit (Arzt-Patienten-Verhältnis) oder die administrative Tätigkeit ausserhalb des Arzt-Patienten-Verhältnisses betrifft.

Diese Lösung drängt sich schon allein deshalb auf, weil die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes freiwillig ist (so können die notwendigen Untersuchungen/Abklärungen auch durch den Haus- oder Kinderarzt vorgenommen werden).

Ein Schüler oder eine Schülerin hat im übrigen gegenüber dem Schularzt oder der Schulärztin den gleichen Anspruch auf Erfüllung aller ärztlichen Pflichten wie gegenüber einem privaten Arzt. Das Arzt-Patienten-Verhältnis unterscheidet sich also nicht von demjenigen zu einem Privatarzt.

2. Ärztliches Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)

Der strafrechtliche Schutz von StGB 320 berührt das Arzt-Patienten-Verhältnis (= ärztliche Tätigkeit bei der Schüleruntersuchung).

Strafrechtlich geschützt sind insbesondere Tatsachen, die der Schulärztin/dem Schularzt infolge ihres/seines Berufes von der Schülerin/vom Schüler selbst anvertraut wurden oder Tatsachen, die er anlässlich der Schüleruntersuchung selber wahrnimmt.

Das Berufsgeheimnis bezweckt unmittelbar die Wahrung der Individualinteressen der Schüler und Schülerinnen als Patienten und Patientinnen.

Die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das ärztliche Berufsgeheimnis erfolgt auf Antrag.

3. Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)

Der Bereich der schulärztlichen Tätigkeit, der nicht das Arzt-Patienten-Verhältnis berührt, fällt einzig unter das Amtsgeheimnis.

Im Rahmen des sog. administrativen Tätigkeitsfeldes des Schulärztlichen Dienstes erlangt der Schularzt oder die Schulärztin von Dritten (auch Behörden) Kenntnis von Tatsachen über Schülerinnen und Schüler.

Die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Amtsgeheimnis erfolgt von Amtes wegen.

4. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bzw. Geheimhaltungspflicht

Die Offenbarung eines im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit erfahrenen Geheimnisses darf nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der berechtigten Person (Geheimnisträger) oder allenfalls deren gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Ist die Zustimmung nicht erhältlich oder kann diese nicht eingeholt werden, ist die schriftliche Einwilligung des Departementes des Innern (= ärztliche Aufsichtsbehörde) einzuholen.

Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die Schulbehörde zuständig.

Gesetzliche Anzeigepflichten und -rechte bleiben vorbehalten (vgl. Ziffer 5 hiernach).

5. Gesetzliche Anzeigepflichten und Anzeigerechte

Besteht ein Anzeigerecht oder gar eine Anzeigepflicht ist die Verletzung des Berufsgeheimnisses und/oder Amtsgeheimnisses ausgeschlossen.
Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis oder Amtsgeheimnis ist **nicht** erforderlich in Fällen von gesetzlichen

- **Anzeigepflichten**

- § 19 Gesundheitsgesetz, 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht,¹

Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.

- Nach Art. 27 des Epidemiengesetzes¹ besteht eine Meldepflicht bei epidemischen Erkrankungen an die zuständige kantonale Behörde (GESA; vgl. Liste des Bundesamtes für Gesundheitswesens/BAG).

- **Anzeigerechte**

- § 19 Gesundheitsgesetz, 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht,²

Sie (*Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung*) sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

- Art. 358ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹:

*"Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des **Amts- oder Berufsgeheimnisses** (Art. 320 und 321) verpflichteten Personen be-rechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden."*

- Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel² :

*"Amtsstellen, Ärzte und Apotheker sind ermächtigt, die in **ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit** festgestellten Fälle von Betäubungsmittelmisbrauch, bei denen sie Betreuungsmassnahmen im Interesse des Patienten, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit als angezeigt erachten, der für die Betreuung zuständigen Behörde oder einer zugelassenen Behandlungs- oder Fürsorgestelle zu melden."*

¹ StGB; SR 311.0

² Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121